

# **Bekanntmachung der Samtgemeinde Suderburg**

## **Zweitwohnungssteuerbescheide 2022 für die Mitgliedsgemeinden Eimke und Suderburg der Samtgemeinde Suderburg**

Die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer bleiben für das Kalenderjahr 2022 unverändert. Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes wird daher die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Auf die Erteilung von Einzelbescheiden wird verzichtet.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwohnungssteuer 2022 wird mit den zuletzt in den Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Zweitwohnungssteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Zweitwohnsitzsteuer in einer Summe am 01.07.2022 fällig.

Wurden bis zum Tage der Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Vorgenanntes gilt gleichermaßen für die Vergnügungssteuer.

Diese Bekanntmachung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.suderburg.de](http://www.suderburg.de).

Suderburg, den 07. Januar 2022

Samtgemeinde Suderburg –  
Der Samtgemeindebürgermeister gez. Marwede

Ausgehängt am:

Abgenommen am: